

TOP-THEMA

Noch mehr Fristen auf dem Weg zur Straffreiheit

SELBSTANZEIGE — Am 1.1.2015 sind die Neuregelungen zur weiteren Verschärfung der Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung in Kraft getreten. Will der Steuerpflichtige durch Selbstanzeige Straffreiheit erlangen, so muss er künftig Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten innerhalb der letzten zehn Jahre machen. Anders als ursprünglich geplant sieht die Neuregelung nun doch keine generelle zehnjährige strafrechtliche Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung vor. In Fällen einfacher Steuerhinterziehung bleibt es bei fünf Jahren. Jedoch erstreckt sich die erforderliche Berichtigung rückwirkend auf mindestens zehn Jahre ab Abgabe der Selbstanzeige (fiktive Frist). Folglich muss der Steuerpflichtige für zehn Jahre hinterzogene Steuern nacherklären, unabhängig davon, ob bereits Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist.

„Es ist zu begrüßen, dass von dem rechtsdogmatisch bedenklichen Vorhaben Abstand genommen wurde, die strafrechtliche Verjährungsfrist für alle Steuerhinterziehungen anzuheben“, so **Beatrix Perkams**, Rechtsanwältin für Wirtschaftsstrafrecht bei **Clifford Chance**. „Jedoch ist fraglich, ob mit der fiktiven Frist tatsächlich der von der Finanzverwaltung beklagte Missstand beseitigt wird, dass eine korrekte Steuerfestsetzung für Veranlagungszeiträume, auf die sich die Selbstanzeige wegen strafrechtlicher Verjährung nicht bezieht, oft nicht möglich ist.“ Denn die fiktive Frist entspricht nicht zwingend der zehnjährigen Festsetzungsfrist im Besteuerungsverfahren. Dem steht bereits der unterschiedliche Fristbeginn entgegen. „In diesem Falle fehlen der Finanzverwaltung die Angaben des Steuerpflichtigen weiterhin.“

Den Steuerpflichtigen stellt die Neuregelung vor zusätzliche Herausforderungen: Künftig hat er neben der strafrechtlichen Verjährungs- und der Festsetzungsfrist auch die fiktive Frist zu beachten. „Ferner sollte er sich der weiteren Risiken bewusst sein, die mit dieser fiktiven Frist verbunden sind“ sagt Steuerstrafrechtsexpertin Perkams. „Sollte die Selbstanzeige den weiteren Wirksamkeitsanforderungen nicht genügen, kann er bei einfacher Steuerhinterziehung zwar nur für fünf Jahre strafrechtlich belangt werden. Die weiteren Angaben zu den letzten zehn Jahren können jedoch im Rahmen der Strafzumessung strafschärfend berücksichtigt werden.“ ■

Holtzbrinck und Springer fusionieren Wissenschaftsverlage

FRESHFIELDS UND CMS AKTIV — Der **Springer**-Eigentümer **BC Partners** und der Verleger **Stefan von Holtzbrinck** vereinigen ihre Wissenschafts- und Bildungsaktivitäten. **CMS Hasche Sigle** hat Holtzbrinck, dem die Wissenschaftssparte

Macmillan Science and Education gehört, mit den deutschen Partnern **Thomas Meyding**, **Stefan Sieling**, **Maximilian Grub**, **Karsten Heider**, **John Hammond**, **Regine Hagen-Eck** (alle Stuttgart), **Martin Kolbinger** (alle Gesellschaftsrecht/M&A), **Matthias Eck**, **Klaus Ikas** (beide IP), **Nina Hartmann** (Arbeitsrecht), **Andreas Heim** (Commercial, alle München), **Stefan Voß** (Immobilien-/Baurecht, Stuttgart), **Florian Dietrich** (IT, Köln) und **Andreas Zanner** (Banking/Finance, Frankfurt) beraten. **Freshfields Bruckhaus Deringer** war für **BC Partners** tätig. Aktiv waren die deutschen Partner **Nils Koffka**, **Jochen Ellrott**, **Natascha Doll** (alle Gesellschaftsrecht/M&A), **Jochen Dieselhorst** (beide IP/IT, alle Hamburg), **Yorck Jetter** (Finanzrecht, München) und **Alexander Schwahn** (Steuerrecht, Hamburg).

Durch den Zusammenschluss entsteht ein globaler Mediengigant mit einem Umsatz von 1,5 Mrd. Euro. Die Gruppe wird von Holtzbrinck und Fonds, die von BC Partners beraten werden, geführt. Holtzbrinck wird einen 53%-Mehrheitsanteil halten. ■

Tele Columbus wagt frühen IPO mit Hengeler und Pöllath

EMISSIONSVOLUMEN ZWISCHEN 400 UND 600 MIO. EURO — Zum Ende dieser Woche will **Tele Columbus** an die Börse gehen. **Hengeler Mueller** begleitet den drittgrößten deutschen Kabelnetzbetreiber beim Gang auf das Parkett mit den Partnern **Achim Herfs** (Kapitalmarktrecht, München) und **Nikolaus Vieten** (Finanzierung, Frankfurt). Zudem hat **P+P Pöllath + Partners** unter Federführung des Münchener Partners **Benedikt Hohaus** (Private Equity/M&A, Managementbeteiligungen) das Managementteam von Tele Columbus beraten.

Das Unternehmen, das eigentlich bereits 2014 an die Börse wollte, legt damit die IPO-Premiere 2015 hin. Der Börsengang wird von einem Bankenkonsortium, bestehend aus **Goldman Sachs**, **JP Morgan**, **Bank of America Merrill Lynch** und der **Berenberg Bank**, begleitet. Das Unternehmen bietet seit 1985 Multimedia- und Telekommunikationsprodukte an und zählt aktuell rund 1,7 Mio. angeschlossene Haushalte. Das Emissionsvolumen soll zwischen 400 und 600 Mio. Euro liegen. ■

Goldman steigt mit Gleiss Lutz bei Mister Spex ein

ANTEIL VON 20% — **Goldman Sachs** hat sich als Hauptinvestor an der jüngsten Finanzierungsrunde des Online-Brillenhändlers **Mister Spex** beteiligt. Die US-Investmentbank wurde dabei von den **Gleiss Lutz**-Partnern **Jan Bauer** (Frankfurt), **Jan Balssen** (München, beide Corporate/M&A), **Stefan Weidert** (IT, Berlin), **Ingo Brinker** (Kartellrecht), **Jens Günther** (Arbeitsrecht, beide München) und **Burghard Hildebrandt** (Öffentliches Recht, Düsseldorf) begleitet.

Goldman Sachs hält nun 20% und ist damit einer der Hauptanteilseigner der Gesellschaft. Es handelt sich dabei nach ►

Unternehmensangaben um eine der größten Venture-Capital-Finanzierungsrunden, die in den letzten zwölf Monaten in Deutschland abgeschlossen wurden. Mister Spex will mit dem neuen Kapital das Geschäft in Deutschland und im Ausland weiter ausbauen. Zudem sollen die Logistik gestärkt und das Netzwerk an Partneroptikern erweitert werden. Derzeit hat das Unternehmen mehr als 1 Mio. Kunden und ist neben Deutschland bereits in Skandinavien, Österreich, Frankreich und Spanien aktiv. In den vergangenen Jahren hat Mister Spex jeweils hohe zweistellige Wachstumsraten beim Umsatz erreicht. ■

Luther begleitet ThyssenKrupp bei IT-Outsourcing an T-Systems

VOLUMEN IM DREISTELLIGEN MILLIONENBEREICH — **ThyssenKrupp** hat einen internationalen Großauftrag über IT-Leistungen an **T-Systems** vergeben. Die Rechtsanwaltsgesellschaft **Luther** begleitete das Unternehmen mit den Partnern **Michael Rath** (IT- und Datenschutzrecht), **Martin Kolmhuber** (Arbeitsrecht) und **Helmut Janssen** (Kartellrecht, alle Köln). T-Systems setzte auf sein Inhouse-Team.

Der Vertrag hat ein Volumen im dreistelligen Millionenbereich. Der IT-Outsourcing-Vertrag wird über sieben Jahre laufen und umfasst die Migration von rund 80 000 Computerarbeitsplätzen sowie 10 000 Serversystemen von ThyssenKrupp in insgesamt 34 Ländern in die Cloud der **Telekom**. Für ThyssenKrupp ist die Zentralisierung der IT eines der wichtigsten Projekte beim laufenden Umbau zu einem stärker integrierten Konzern. Der aktuelle Auftrag zur Auslagerung ist einer der größten der Konzerngeschichte in diesem Bereich und dürfte auch europaweit zu einem der größten IT-Outsourcings der Branche gehören. Der Grundstein für dieses Projekt wurde bereits 2012 gelegt. Damals hatte der Konzern die Harmonisierung und Standardisierung seiner IT-Landschaft beschlossen. ■

Ashurst berät Samsung beim Erwerb des Frankfurter Silberturms

CLIFFORD UNTERSTÜTZT VERKÄUFER — **Ashurst** hat das Asset Management von **Samsung** beim Erwerb des **Frankfurter Silberturms** beraten. Die Kanzlei beriet praxisgruppenübergreifend unter der Federführung des Frankfurter Immobilienrechtspartners **Peter Junghänel**. Er wurde unterstützt von den Partnern **Derk Opitz** (Finance), **Heiko Penndorf** (Tax) und **Lars Jessen** (Corporate, alle Frankfurt). Die Verkäufer hatten **Clifford Chance** unter Führung von Partner **Christian Keilich** (Immobilienrecht, Frankfurt) mandatiert.

Samsung handelte dabei, ähnlich einem KVG-Spezialfonds, für verschiedene institutionelle südkoreanische Investoren. Über den Kaufpreis haben die Parteien Stillschweigen vereinbart, Marktgerüchten zufolge soll er bei über 450 Mio. Euro liegen. Das 166 Meter hohe Gebäude war bis 1990 das höchste Gebäude Deutschlands. Der 34-stöckige Silberturm

wurde von 1975 bis 1978 errichtet und diente lange als Konzernzentrale der **Dresdner Bank**. 2008 hatte die **Commerzbank** das Hochhaus mit der markanten silbernen Fassade im Rahmen des Kaufs der Dresdner Bank übernommen und 2011 an die Investorengruppe um die IVG verkauft. Aktuell ist das am Jürgen-Ponto-Platz 1 gelegene Gebäude an die **Deutsche Bahn** vermietet. Der Vertrag soll unverändert weiterlaufen. ■

Fernbuslinien fusionieren mit Hogan Lovells und Hengeler Mueller

ZUSAMMENSCHLUSS DER GRÖSSTEN BETREIBER — Der Münchner Fernbusanbieter **FlixBus** schließt sich mit **MeinFernbus** aus Berlin zusammen. **Hogan Lovells** hat FlixBus mit den Partnern **Nikolas Zirngibl** (Corporate/M&A), **Ingmär Dörr** (Tax), **Christoph Wünschmann** (Kartellrecht, alle München) und **Thomas Dünchheim** (Regulatory, Düsseldorf) beraten. **Hengeler Mueller** war für MeinFernbus und deren Gesellschafter mit den Partnern **Nicolas Böhm**, **Jens Wenzel** (beide Gesellschaftsrecht/M&A, Berlin), **Martin Klein** (Steuerrecht), **Christian Hoefs** (Arbeitsrecht, beide Frankfurt) und **Thorsten Mäger** (Kartellrecht, Düsseldorf) tätig.

Mit der Fusion schließen sich die beiden größten Fernbus-Start-Ups im deutschen Markt zusammen. Drei Viertel des Marktes werden die beiden jungen Unternehmen zukünftig kontrollieren. MeinFernbus und FlixBus wollen in den nächsten Monaten ihre nationalen Fernbusnetze zu einem flächendeckenden Angebot verbinden, mit dem Ziel ein europaweites Fernbus-Liniennetz anzubieten. Als Wachstumskapitalgeber unterstützt **General Atlantic** den Zusammenschluss. Weitere Investoren sind die bisherigen FlixBus-Anteilseigner **Holtzbrinck Ventures** und **UnternehmerTUM**. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Die **Bundesregierung** reformiert das Vergaberecht. Öffentliche Ausschreibungen sollen einfacher und flexibler werden. Kleine und mittlere Unternehmen sollen bei Aufträgen der öffentlichen Hand leichter zum Zuge kommen und dürfen nicht mehr benachteiligt werden. Nach Angaben des **Wirtschaftsministeriums** müssen bis April 2016 drei neue EU-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen umgesetzt werden. Um die Verfahren zu vereinfachen, sollen die elektronische Vergabe gestärkt und Mindestfristen verkürzt werden. Verhandlungen mit Bietern würden erleichtert. Ferner werde die Möglichkeit der öffentlichen Hand gestärkt, soziale oder ökologische Aspekte bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Zudem soll sichergestellt werden, dass Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben einhalten sowie Wirtschaftsdelikte und Sozialmissbrauch eingedämmt werden. Wer sich wegen Wirtschaftsdelikten strafbar gemacht hat, soll nicht von öffentlichen Aufträgen profitieren. Der entsprechende Gesetzentwurf zur Reform soll im Frühjahr 2015 vorgelegt werden.

Reform der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit

NOTWENDIGE ÄNDERUNGEN — Investitionsschutzabkommen haben seit geraumer Zeit einen schweren Stand in den Medien. Die teils heftige Debatte wurde angefacht durch die Verhandlungen zum Transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP) und zusätzlich befeuert durch die 2012 vom schwedischen Energiekonzern Vattenfall gegen Deutschland eingereichte Schiedsklage vor dem International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID) in Washington, sagt Professor Klaus Sachs, Partner bei CMS Hasche Sigle in München.

Die Medien kritisieren jedoch nicht nur Investor-Staat-Schiedsverfahren, sondern auch die Handelsschiedsgerichtsbarkeit und verkennen dabei oft deren handfeste Vorteile gegenüber Verfahren vor staatlichen Gerichten: Vertraulichkeit des Verfahrens, freie Auswahl von fachkundigen Schiedsrichtern, Flexibilität der Verfahrensgestaltung einschließlich der Wahl der Verfahrenssprache, Erlangung schneller Rechtssicherheit durch ein zügiges Verfahren ohne weitere Instanzen und die nahezu weltweit sichergestellte Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen (New Yorker Übereinkommen 1958). Viele dieser Vorteile werden von den Kritikern der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit dort gerade als Nachteil gewertet. Die Ursache liegt in den Besonderheiten der Investitionsstreitigkeiten begründet. In der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit geht es um die völkerrechtlichen Regeln, die dem Schutz ausländischer Investitionen und Investoren dienen. Ihre Rechtsquelle sind bilaterale Investitionsschutzabkommen (so genannte BITs) sowie Handelsabkommen, die Vorschriften zum Investitionsschutz enthalten, wie etwa das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) oder der Energiecharta-Vertrag. Mit dem Abschluss eines BITs mit Pakistan 1959 war Deutschland Vorreiter bei den heute weltweit mehr als 3 000 bilateralen Investitionsschutzverträgen; Deutschland hat 131 Abkommen ratifiziert.

Verspäteter Aufschrei

Die Mehrzahl der BITs sieht Streitbeilegungsverfahren durch Schiedsgerichte vor. Sie räumen Investoren unmittelbare Klage-rechte gegen den Gaststaat ein – von dieser Möglichkeit ist seit Ende der 1990er Jahre oft Gebrauch gemacht worden: Wurden im Jahr 2000 weltweit nur 13 neue Verfahren bekannt, waren es 2012 schon 50 und weltweit liegt die Zahl mittlerweile bei rund 500. Deutsche Unternehmen haben sich den Investitionsschutz innerhalb der zurückliegenden 20 Jahre in mehr als 30 Fällen zunutze gemacht und Gaststaaten überwiegend erfolgreich verklagt. Der Aufschrei der Empörung in den Medien über eine nun erstmals gegen Deutschland gerichtete Klage eines Investors wirkt daher etwas scheinheilig. Dennoch besteht Reformbedarf bei der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. Kritisiert wird vor allem, dass Investitionsschiedsverfahren vertraulich sind, die Öffentlichkeit also weder über die Einzelheiten des Verfahrens noch über dessen Abschluss informiert wird.

Transparenz und mehr Rechtssicherheit erforderlich

Diese Kritik erscheint völlig berechtigt. Im Gegensatz zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit geht es hier regelmäßig um

hoheitliches Handeln und politische Entscheidungen des Gaststaates. Sollte ein Gaststaat tatsächlich seine Pflichten aus einem Investitionsschutzvertrag verletzt haben, kann er zu Entschädigung oder Schadenersatz verurteilt werden. Es geht also letztlich um Steuergelder. Solche Verfahren sollten daher in der Tat nicht im Hinterzimmer geführt werden. Die Kommission der **Vereinten Nationen** für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) hat Transparenzregeln erarbeitet, die eine umfassende Öffnung der Schiedsgerichtsbarkeit vorsehen und die seit dem 1. April 2014 gelten – sie könnten auch bei der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit als Richtschnur dienen. Der zweite Kritikpunkt betrifft die völkerrechtlichen Schutzstandards der Investitionsschutzabkommen und insbesondere den Grundsatz der fairen und gerechten Behandlung (Fair and Equitable Treatment, FET). Die **EU-Kommission** schlägt dazu im Verhältnis zu den USA vor, die mit dem unbestimmten Rechtsbegriff FET verbundene Rechtsunsicherheit durch einschränkende Fallgruppen auszuschließen, wie Denial of Justice oder den Verstoß gegen fundamentale Verfahrensrechte.

Frage der Berufungsinstanz bleibt heikel

Kritisiert wird schließlich, dass es in Investitionsschiedsverfahren keine zweite Instanz gibt. Im Rahmen des TTIP wäre die Einführung einer Revisionsinstanz denkbar. Dadurch könnte mehr Kohärenz und folglich mehr Rechtssicherheit in den oft strittigen Grundsatzfragen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit erreicht werden. Dennoch: Zum einen ist es geradezu Wesensmerkmal der Schiedsgerichtsbarkeit, dass sie keinen Instanzenzug kennt. Zum anderen gibt es bereits die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Einhaltung von verfahrensrechtlichen Mindeststandards. Schließlich ist zu bedenken, dass eine zweite Instanz die Verfahrensdauer verlängern und die ohnehin sehr erheblichen Verfahrenskosten weiter in die Höhe treiben würde. Vernünftiger wäre es also, es bei einer Instanz zu belassen und stattdessen die materiellen Schutzstandards zu präzisieren.

Fazit

Durch mehr Transparenz und Präzisierung der Schutzstandards könnten und sollten die Hauptkritikpunkte an der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit leicht behoben werden. Genau dafür setzt sich auch die EU-Kommission beim TTIP ein. Die Bemühungen der EU-Kommission in dieser Richtung sind zu begrüßen und als Chance zu verstehen, die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zu reformieren. Auf sie zu verzichten, wäre für eine Exportnation wie Deutschland fatal. ■

Planungsunsicherheit für deutsche Wirtschaft

KABINETTSENTWURF DES IT-SICHERHEITSGESETZES — Ende Dezember hat das **Bundeskabinett** den Entwurf für ein IT-Sicherheitsgesetz beschlossen. Er bringt für viele Unternehmen Planungs- und Rechtsunsicherheit, ob die neuen Pflichten für sie gelten werden. „Den betroffenen Unternehmen wird für die Umsetzung einiger Aufwand entstehen, verbunden mit erheblichen Kosten“, sagt **Hendrik Schöttle**, Partner bei **Osborne Clarke**.

Der Gesetzentwurf richtet sich an die Betreiber kritischer Infrastrukturen aus den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Sicherheitswesen – aber nur an Unternehmen mit mindestens zehn Mitarbeitern, die einen Jahresumsatz von mehr als zwei Mio. Euro haben. Was unter dem Begriff der „Kritischen Infrastruktur“ zu verstehen ist, soll noch durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden. „Bis dahin besteht für viele Unternehmen Planungs- und Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage, ob die neuen Pflichten für sie gelten werden“, so Schöttle. „Die Unternehmen müssen für einen angemessenen Schutz ihrer IT sorgen.“ Sicherheitsvorfälle sind dem Bundesamt für **Sicherheit der Informationstechnik** (BSI) zu melden. Es ist nun eine abgestufte Meldepflicht vorgesehen: Die namentliche Nennung des Betreibers ist nur dann erforderlich, wenn eine erhebliche Störung tatsächlich zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur geführt hat. Bei einer nur potenziellen Sicherheitsbeeinträchtigung greift eine anonyme Meldepflicht. „Wann einzelne Sicherheitsfälle als schwerwiegend einzustufen sind, dürfte in der Praxis aber schwierig abzuschätzen sein“, warnt der IT-Spezialist. „Die Betreiber kritischer Infrastrukturen sind nach dem Gesetzentwurf verpflichtet, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen zu implementieren.“ Die Erfüllung dieser Vorgaben müssen die Unternehmen mindestens alle zwei Jahre gegenüber dem BSI (bzw. im Fall von Telekommunikationsdienstleistern gegenüber der Bundesnetzagentur) durch Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen nachweisen. Laut Gesetzentwurf soll den Unternehmen dafür ein jährlicher Aufwand von insgesamt ca. 9,24 Mio. Euro entstehen.

Eine ähnliche Stoßrichtung wie das IT-Sicherheitsgesetz hat ein im Februar 2013 von der EU-Kommission vorgestellter Entwurf einer Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit. Möglicherweise wird der deutsche Gesetzgeber im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch nachbessern müssen, um eine kohärente Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie zu erreichen. ■

TRANSFERMARKT

Milbank Tweed Hadley & McCloy hat zum Jahresbeginn weltweit neun Anwälte in den Partnerstatus erhoben. In Deutschland wurden

damit der Münchener Steuerrechtler **Matthias Schell** und **Mathias Eisen**, Bankrechtler im Frankfurter Büro, befördert. + + + **Marcus Nothhelfer** wechselte zum Januar von **Watson Farley & Williams** in das Münchner Büro von **Arqis**. Der Experte für Urheber- und Medienrecht steigt dort als Partner ein. + + + **GSK Stockmann + Kollegen** und seine Allianzpartner stärken ihre internationalen Aktivitäten durch einen gemeinsamen Markenauftritt. Gemeinsam mit den Kanzleien **Lefèvre Pelletier & associés** (Frankreich), **Nabarro** (Vereinigtes Königreich), **Nunziante Magrone** (Italien) und **Roca Junyent** (Spanien) bündeln die Deutschen ihr Beratungsgeschäft zukünftig unter dem Markendach „**Broadlaw Group**“. Das neue Broadlaw-Branding bewahrt die bestehende Unabhängigkeit der einzelnen Mitgliedskanzleien, soll aber zugleich gemeinsame Pitches bei internationalen Mandanten oder den Eintritt in neue Märkte wie z. B. in Asien oder den Nahen Osten erleichtern. + + + Das M&A-Team von **DLA Piper** hat sich zum neuen Jahr mit **Christoph Stoecker** verstärkt. Er wird als Of Counsel am Hamburger Standort der Kanzlei tätig sein. Stoecker wechselt von **Buse Heberer Fromm**. + + + **Noerr** hat zum Jahresbeginn mit **Felix Blobel** (Private Equity/Venture Capital/Real Estate Investment, Berlin), **Tobias Dolde** (Markenrecht, Alicante), **Albin Ströbl** (Automotive/E-Commerce/Telekommunikation, Frankfurt), **Thomas Thalhofer** (IT) und **Christine Volohonsky** (Haftungsrecht/Versicherungsrecht, beide München) fünf neue Equity-Partner ernannt. + + + **Martin Soppe** ist neuer Partner im Hamburger Büro von **Osborne Clarke**. Der Urheber- und Medienrechtsspezialist kommt von **Gruner + Jahr**, wo er bislang Leiter Verlagsrecht war. + + + **CMS Hasche Sigle** ernennt sechs neue Partner in Deutschland. Dabei handelt es sich um die Arbeitsrechtler **Sören Langner** (Berlin) und **Daniel Ludwig** (Hamburg), die Umweltrechtsexpertin **Ursula Steinkemper** (Stuttgart) sowie **Christoph Zarth** (Maritimes Recht, Hamburg). Bei der CMS Hasche Sigle Insolvenzberatung und -verwaltung wurden **Björn Frische** (Leipzig) und **Niklas Lütcke** (Berlin) zu Partnern ernannt. + + + Die Kanzlei **Lutz Abel** eröffnet mit einem Büro in Brüssel ihre erste Auslandsniederlassung. Dafür holt sie den Beihilferechtler **Andreas Bartosch** als Partner und den Litigation-Experten **Scott Crosby** als Of Counsel. Beide wechseln von der Europarechtsboutique **Kemmler**. + + + **Nicole Kadel** wurde zum Januar Partnerin im Bereich Immobilientransaktionen von **Jones Day**. Kadel war seit 2009 bei **Beiten Burkhardt** in gleicher Position tätig und hat ihren Schwerpunkt im Immobilienwirtschaftsrecht. + + + Zum 1.1. hat der Partner **Holger Lessing** seine Tätigkeit am Frankfurter Standort von **Buse Heberer Fromm** aufgenommen. Lessing war zuvor namensgebender Partner der Kanzlei **Lessing Trebing Bert** und ist auf die Bereiche Insolvenzrecht und Sanierung sowie Krisenmanagement spezialisiert. + + + Rechtsanwalt **Philipp von Mettenheim** hat sich zum Januar als Partner dem Hamburger Standort von **Preu Bohlig & Partner** angeschlossen. Mettenheim kommt von der Hamburger Kanzlei **OMG Rechtsanwälte** und berät vornehmlich Unternehmen, Verlage und Werbeagenturen im Presse- und Medienrecht, im Urheber- und Verlagsrecht sowie im Wettbewerbsrecht. + + + **Ashurst** verstärkt die Corporate-Praxis. **Thomas Sacher** wird sich der Kanzlei zusammen mit einem Team anschließen und vom Münchener Büro aus tätig sein. Er kommt von **Beiten Burkhardt**. Der genaue Zeitpunkt des Wechsels wird noch festgelegt.